

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 5

Artikel: Von Monat zu Monat : Begriff und Bedeutung des Militärsoldes

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begriff und Bedeutung des Militärsoldes

In der diesjährigen Frühjahrsession der Eidgenössischen Räte hatte sich der Nationalrat u. a. mit einem *Postulat* zu befassen, das folgenden Wortlaut hatte:

«Der Sold der Rekruten, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere steht in keinem Verhältnis mehr zu den steigenden Lebenshaltungskosten.

Der Bundesrat wird daher ersucht, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, worin der Sold den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst wird.»

In seiner Beantwortung des Postulates hatte sich der Chef des Militärdepartements mit dem Begriff und der rechtlichen Bedeutung des Militärsoldes nach schweizerischer Auffassung auseinanderzusetzen, um dem Rat darzulegen, in welcher Weise sich das Ansteigen der Lebenshaltungskosten auf die Entlohnung des Soldaten auswirkt. Insbesondere war es dabei notwendig, eine Abgrenzung zwischen der Soldleistung auf der einen Seite, und den Leistungen der Erwerbsordnung auf der andern Seite vorzunehmen, um die charakteristischen Unterschiede zu zeigen, die zwischen den beiden Einrichtungen bestehen, und die eine unterschiedliche Behandlung im Blick auf die Teuerung notwendig machen. Die bundesrätliche Stellungnahme gibt Anlass, diese beiden, für die finanzielle Entschädigung des Soldaten massgebenden Leistungen nebeneinander zu stellen und in ihren einzelnen Auswirkungen etwas näher zu betrachten.

Von jeher bestand bei uns die Auffassung darin, dass der in unserer Armee ausgerichtete Militärsold nicht eine Erwerbsentschädigung im technischen Sinn, sondern eine staatliche Entschädigungsleistung von eigener Rechtsnatur sei. Der Sold, dessen Höhe nach dem militärischen Grad jedes Wehrmanns, und damit nach den Aufgaben und Verantwortungen abgestuft ist, die er innerhalb der Armee zu erfüllen, beziehungsweise zu tragen hat — wobei allerdings den in einem höhern Grad geleisteten Aufgaben, also zum Beispiel der Dienstleistung des Oberleutnants als Einheitskommandant, aus praktischen Gründen soldmässig nicht Rechnung getragen wird — bedeutet nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht ein Entgelt mit Salärcharakter, mit dem der Einzelne für seine Dienstleistung «entlohnt» wird. Denn die Erfüllung der Dienstpflicht ist nicht eine Dienstleistung auf Grund eines obligationenrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und somit auch nicht zu vergleichen mit dem «Handgeld» des Söldners (trotzdem der Name aus den Solddiensten stammt), sondern sie bedeutet die Erfüllung einer Rechtspflicht, die der Staat auf Grund seiner Militärhoheit, gestützt auf den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht vom Soldaten verlangt. Die Wehrpflicht, die entweder als persönliche Dienstleistung in der Armee, oder im Verhinderungsfall subsidiär mit der Erbringung des Militärpflichtersatzes zu erfüllen ist, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Dagegen stellt die Bundesverfassung den Grundsatz auf, dass die Wehrpflichtigen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung vom Staat unentgeltlich erhalten sollen

(Artikel 18, Abs. 3); darüber hinaus bestimmt die Bundesgesetzgebung (Artikel 11 der Militärorganisation), dass der Staat für die übrigen Leistungen an den Wehrmann wie dienstliche Reisen, Verpflegung, Unterkunft, Transport und Sold aufzukommen habe. In der Regel werden diese als kollektive Leistungen erbracht: Verpflegung, Unterkunft, Transporte usw. werden nach einheitlichen Grundsätzen der Truppe gesamthaft zur Verfügung gestellt. Dies ist jedoch nicht möglich bei den aus dem militärischen Dienstverhältnis entstehenden individuellen Bedürfnissen. Es sei etwa gedacht an persönliche Urlaubsreisen, an die Besorgung der Leibwäsche, an Toilettenartikel, an kleine Ergänzungen des militärischen Einheitsmenüs, an die Gestaltung der Freizeit mit Getränken, Rauchwaren, Eintritt zu Veranstaltungen (bei denen es bei uns zum guten Ton gehört, dem Soldaten herabgesetzte Preise zu gewähren, wie auch die Verkehrsunternehmungen den Soldaten zur halben Taxe zu befördern!) sowie weitere Bedürfnisse, die mit dem Militärdienst unmittelbar zusammenhängen. Diese individuellen Bedürfnisse kann der Staat nicht direkt befriedigen; dafür gewährt er dem Soldaten einen Sold — gewissermassen als ein militärisches «Taschengeld». — Dieser besondere Charakter des Soldes als einer Geldleistung des Staates, aber auch der Umstand, dass es sich beim Sold um eine mengenmässig relativ geringe Leistung handelt, lässt eindeutig darauf schliessen, dass der Sold nicht ein Arbeitsentgelt ist, sondern eine besondere staatliche Entschädigung, die aus dem militärischen Dienstverhältnis entsteht.

Diese Feststellung ist keineswegs nur theoretischer Natur; sie hat im Gegenteil sehr bestimmte rechtliche Konsequenzen:

1. Der Militärsold ist *unpfändbar*. Gemäss Artikel 92, Ziff. 6 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes wird der Sold des Wehrmanns ausdrücklich von der Möglichkeit der Pfändung ausgenommen, da er einem militärischen Bedürfnis entspricht.
2. Der Militärsold *unterliegt grundsätzlich nicht der Besteuerung*.

Dieser Grundsatz war allerdings bei uns nicht immer voll anerkannt, indem seinerzeit der Militärsold der Wehrsteuer unterstellt wurde. Artikel 21, Abs. 4 des Wehrsteuerbeschlusses vom 9. Dezember 1940 erklärte jenen Teil des Militärsoldes als steuerbar, der die mit einer Dienstleistung verbundenen Sonderaufwendungen der Wehrpflichtigen übersteigt. Da man damals diese Voraussetzungen namentlich bei den Soldansätzen der höheren Offiziersgrade als erfüllt betrachtete, legte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement in einer Verfügung vom 20. März 1941 fest, dass folgende militärische Grade der Wehrsteuerpflicht unterstellt werden sollten:

<i>Grad</i>	<i>Als Einkommen anzurechnender Teil des Militärsoldes</i>
Major	10 %
Oberstleutnant	20 %
Oberst	30 %
höhere Grade	40 %

Diese Regelung mochte während des Aktivdienstes eine gewisse Berechtigung haben, da sie erlaubte, länger dauernde, freiwillige Dienstleistungen höherer Offiziere steuer-technisch zu erfassen. Nach dem Krieg war sie jedoch nicht mehr angebracht, da sie

nicht nur im Widerspruch steht zur dargelegten Rechtsnatur des Soldes, sondern mit ihrer rein arbiträren Unterstellung des Soldes vom Majorsgrad hinweg auch eine ausgesprochene Rechtsungleichheit darstellte. Auf eidgenössischem Boden ist deshalb seit dem Krieg auf die Besteuerung des Militärsoldes verzichtet worden; auch die Kantone sind fast durchwegs dem Beispiel des Bundes gefolgt.

Das schweizerische Bundesgericht hat in seiner Praxis von jeher die umschriebene Auffassung von der Rechtsnatur des Militärsoldes vertreten. Bereits in einem Urteil vom Jahre 1919 (BGE 45 I 35) hat es festgestellt, dass der Militärsold nicht ein dem Beamtengehalt entsprechendes Entgelt für eine Dienstleistung ist; er sei «mehr nur als Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen anzusehen». Noch deutlicher ist ein Urteil aus dem Jahre 1943 (BGE 69 I 67/8), in welchem ausdrücklich ausgeführt wird:

«Der Dienst des zu obligatorischer Dienstleistung aufgebotenen Wehrmannes lässt sich, wie das Bundesgericht bereits in BGE 45 I 31 ff. ausgeführt hat, nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auffassen. Der dem Wehrmann ausgerichtete Sold ist nicht gleich dem Lohn oder Gehalt des in ziviler Stellung Arbeitenden Entgelt für die Dienstleistung, sondern mehr eine Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen. Das gilt nicht nur für Verpflegungs-, Kleiderentschädigungen usw., die dem Wehrmann für ganz bestimmte, ihm dienstlich entstehende Auslagen ausgerichtet werden, sondern auch für den militärischen Sold. Liegt aber in der Dienstleistung keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, so könnten die Bezüge des Wehrmanns dafür nur unter einem System der allgemeinen Einkommenssteuer bis zu einem gewissen Grade in die Besteuerung einbezogen werden, wie dies beispielsweise geschehen ist im Bundesratsbeschluss über die Wehrsteuer (AS 56 II 1947 ff.), insbesondere in dessen Art. 21 Abs. 4.»

Im selben Sinn äussert sich das Bundesgericht auch in BGE 71 I 760.

Vom Sold als reiner Entschädigung für die dienstlich bedingten Nebenauslagen des Wehrmanns sind zu unterscheiden jene Leistungen, die namentlich dazu bestimmt sind, Angehörigen des Soldaten, für die er unterstützungspflichtig ist, einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Bis zum Ersten Weltkrieg war dies das System der militärischen Notunterstützungen (dessen Leistungen keine armenrechtliche Bedeutung hatten); seit dem Aktivdienst 1939/45 ist es das heute als Erwerbsersatzordnung bezeichnete Ersatzsystem, dessen Aufgabe darin besteht, dem Wehrmann und seiner Familie einen angemessenen Ersatz für den Ausfall an Lohn und Verdienst zu leisten, den er durch seine Militärdienstleistung erleidet. Die Erwerbsersatzordnung hat in unserer Organisation ausgesprochenen Salärcharakter; sie ist entscheidend für die Entlohnung des Wehrmanns, während er im Dienst der Armee steht.

Es liegt auf der Hand, und geht aus dem grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Sold und den Leistungen des Erwerbsersatzes hervor, dass den Folgen der Teuerung weniger beim Sold, als vor allem bei den Ansätzen des Erwerbsersatzes Rechnung getragen werden muss. Wie dargelegt, kommt dem Erwerbsersatz die Funktion der Entlohnung des Soldaten zu; er ist entscheidend für den Lebensunterhalt seiner Familie, so dass die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung in erster Linie hier in Erscheinung tritt. Demgegenüber hat der Sold keine soziale Bedeutung im eigentlichen Sinn; die Teuerung ist hier, wo es sich lediglich um die Bestreitung von Nebenauslagen handelt, viel weniger fühlbar als bei den Leistungen, die beitragen sollen, den Lebensunterhalt der Familien der dienstleistenden Wehrmänner zu bestreiten.

Die schweizerischen Soldansätze wurden letztmals auf den 1. Januar 1958 mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1957 betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee erhöht, und zwar für Rekruten um 100 %, für Soldaten um 50 % und für Unteroffiziere um 20 bis 33 ¹/₃ %. Anlässlich der Vorarbeiten für die Botschaft des Bundesrats vom 4. Juni 1965 betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee wurde von der Verwaltungsreglements-Kommission auch die Frage einer allfälligen erneuten Änderung der Soldansätze geprüft, doch wurde nach reichlicher Überlegung von einer solchen Massnahme abgesehen. Gerechtfertigt schien dagegen die Gewährung einer Soldzulage an Offiziers- und Stabssekretäraspiranten. Gleichzeitig wurde eine angemessene Erhöhung der Funktions-Soldansätze der Hilfsdienstpflichtigen im Instruktionsdienst in Aussicht genommen; diese Ansätze wurden der Regelung angepasst, die für die verschiedenen Funktionsstufen des Zivilschutzes bereits Gültigkeit hat. Mit dem Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1965 betreffend die Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee haben die eidgenössischen Räte diesen Vorschlägen zugestimmt, womit auf eine Sold-erhöhung verzichtet wurde.

Andererseits wurde die Teuerung bei den Leistungen der Erwerbssersatzordnung erst vor kurzer Zeit neu Rechnung getragen. Angesichts der grossen sozialen Bedeutung des Erwerbssersatzes, die von Bundesrat und Parlament voll gewürdigt wird, sind vor 2 Jahren, nämlich auf den 1. Januar 1964, die Entschädigungen der Erwerbssersatzordnung letztmals der Teuerung angepasst worden. Damit sind die mit Rücksicht auf das Ansteigen der Lebenshaltungskosten entscheidenden und notwendigen Schritte getan worden, so dass der — sozial weit weniger ins Gewicht fallende — Sold vorläufig auf der Höhe belassen werden konnte, auf die er im Jahre 1958 letztmals festgelegt wurde.

Kurz

Wir sind wohl alle darin einig, der Obrigkeit nicht nur das Recht zugestehen, sondern auch die Pflicht aufzuerlegen, die äussere, private und öffentliche Rechtsordnung des Staates zu wahren. Mehr für die Sache des Friedens und der Menschlichkeit wirkt aber der Christ, der daran mitarbeitet, das Kriegsrecht milder zu gestalten und die Anlässe für kriegerische Konflikte zu verringern.

Theophil Sprecher von Bernegg